Eberhard Karls Universität Tübingen



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 34 – Nr. 10 – 12.08.2008 ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen	319
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bache- lorstudiengang Molekulare Medizin	331
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.); Allgemeiner Teil; Besonderer Teil B.1. Bachelor of Science in Economics and Business Administration, B.2. Bachelor of Science in International Business Administration sowie B.3. Bachelor of Science in International Economics	344
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A/M.AStudiengänge)	347
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den M.AStudiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.AStudiengang bzw. Master-Studiengang)	348
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil	351
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften Gemeinsame Kommission "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften"	356 371
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interfakultären Zentrums für Pharmakogenomik und Arzneimittelforschung	373
Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Medien- informatik	376
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	386

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen

Präambel:

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines
§ 1 Hochschulzugang
§ 2 Zulassung und Immatrikulation
Zweiter Abschnitt: Zulassungsverfahren
§ 3 Zuständigkeiten
§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen
§ 5 Zulassungskommission
§ 6 Parallelstudium
§ 7 Zulassungsbescheid
Dritter Abschnitt: Immatrikulationsverfahren
§ 8 Immatrikulation
§ 9 Vollzug der Immatrikulation, Ausweis
Vierter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung
§ 10 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)
§ 11 Änderungen des Studiengangs (Umschreibung)
§ 12 Belegung
§ 13 Beurlaubung

	§ 14 Exmatrikulation
	§ 15 Nachfristen
	§ 16 Meldepflichten
	§ 17 Personenbezogene Daten
Fü	infter Abschnitt: Besondere Personengruppen
	§ 18 Gasthörer
	§ 19 Hochbegabte Schüler
	§ 20 Kontaktstudium
Se	echster Abschnitt: Inkrafttreten
	§ 21 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Hochschulzugang

- (1) Deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind (z. B. sogenannte Bildungsinländer), bleiben unberührt.
- (3) Staatsangehörige anderer Staaten, soweit sie nicht in Abs. 1 oder 2 genannt sind, sowie Staatenlose können unter den Voraussetzungen des Abs. 4 und 6 immatrikuliert werden. Soweit die Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).
- (4) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. In Auswahl- und Zulassungssatzungen einzelner Studiengänge können weitere Qualifikationsnachweise (z. B. Sprachkenntnisse) gefordert werden.

- (5) Bei deutschen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit das Kultusministerium. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit die Universität. Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Universitätsrektor in begründeten Fällen Ausnahmen von § 58 Abs. 2, 5 und 7 Landeshochschulgesetz (LHG) zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.
- (7) Der Hochschulzugang für Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, wird in der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufsHZVO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Tübingen ist nur nach erfolgter Einschreibung (Immatrikulation) zulässig. Die Immatrikulation als Studierender begründet die Mitgliedschaft an der Eberhard Karls Universität Tübingen. In der Regel ist die gleichzeitige Einschreibung an mehreren Hochschulen nicht möglich. Einschlägige Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben jedoch unberührt. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren oder ein Verfahren zur Annahme als Doktorand voraus. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung schließt die Immatrikulation die Zulassung ein (§ 60 Abs. 1 S. 4 LHG).
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 - 1. einen Studiengang oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen (§ 30 Abs. 1 und 2 LHG i. V. m. § 60 Abs. 4 LHG)
 - 2. einen Teilstudiengang (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 4 LHG)
 - 3. einen Teilzeitstudiengang (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 60 Abs. 4 letzter Halbsatz LHG)
 - 4. einen postgradualen Studiengang (§ 31 LHG)
 - 5. einen Promotionsstudiengang (§ 38 Abs. 2 LHG)
 - 6. ausländische Studierende für einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt unter den Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 LHG
- (3) Für Studiengänge in besonderen Studienformen, insbesondere für Studiengänge in Teilzeitform (vgl. § 29 Abs. 4 Nr. 3 LHG) und für berufsbegleitende Studiengänge gelten die einschlägigen Satzungen. Soweit sich aus diesen Regelungen nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen zulassungs- und immatrikulationsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Das Verfahren zur Annahme als Doktorand ist in der einschlägigen Promotionsordnung geregelt. Personen, die als Doktorand angenommen sind, werden im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktorand immatrikuliert. Die Immatrikulation richtet sich nach den Vorgaben des § 38 Abs.5 LHG.
- (5) Das Studienjahr ist in Semester geteilt. Das Sommersemester dauert vom 01. April bis zum 30. September. Das Wintersemester dauert vom 01. Oktober bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres. Zulassungen zur Aufnahme des Studiums

erfolgen in der Regel nur zum Wintersemester. Die Studiengänge, für die auch eine Zulassung zum Sommersemester möglich ist, sind in der Studiengangtabelle¹ in der jeweils aktualisierten Fassung aufgeführt.

Zweiter Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Universität ist zuständig für die Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 soweit diese nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) nach Abs. 2 einbezogen ist. Die Studentenabteilung der Universität erteilt die Zulassung für deutsche Staatsangehörige und für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (so genannte Bildungsinländer). Das Akademische Beratungszentrum der Universität erteilt die Zulassung für die sonstigen ausländischen Staatsangehörigen sowie für Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten. Das Dezernat für Internationale Beziehungen der Universität Tübingen erteilt die Zulassung für ausländische Staatsangehörige im Rahmen der Austausch- und Mobilitätsprogramme.
- (2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der ZVS einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.
- (3) Soweit für einen Studiengang hochschuleigene Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, ergeben sich die Zuständigkeiten aus den jeweiligen Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungs- oder Zulassungssatzungen.

§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag unter Verwendung der Formulare der Universität und unter Vorlage der dort geforderten Unterlagen. Sofern ein Zulassungsverfahren in elektronischer Form (Online-Bewerbung) angeboten wird, kann der Antrag auf Zulassung zum Studium auch als Online-Antrag nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der dort geforderten Unterlagen gestellt werden. Soweit es sich um die Zulassung in Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung handelt, genügt der Immatrikulationsantrag.
- (2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist innerhalb der durch die Hochschulvergabeverordnung (HVVO) und der Vergabeverordnung der ZVS (ZVS-VVO) in der jeweils gültigen Fassung einzureichen, d. h. für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist). Die Universität Tübingen kann für postgraduale Studiengänge sowie für die in der Anlage 1 der HVVO genannten Studiengänge (sog. auslandsorientierte Studiengänge) hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen.
- (3) Für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, gilt die Frist nach Abs. 2. Dies gilt auch für Anträge von Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung. Innerhalb der Bewerbungsfristen des Abs. 2 ist auch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (z. B. TestDaF, Deutsche Sprachprüfung) vorzulegen.

-

http://www.uni-tuebingen.de/ABZ/Studiengangtabelle.pdf

- (4) Losanträge für nach Abschluss der Vergabeverfahren verfügbare Studienplätze können nur vom 15. September bis zum 15. Oktober für das Wintersemester und nur vom 15. März bis zum 15. April für das Sommersemester gestellt werden (Ausschlussfristen). Dem von der Universität Tübingen vorgesehenen schriftlichen Antrag sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und auf Anforderung weitere Bewerbungsunterlagen beizufügen.
- (5) Anträge auf Studienplatztausch in zulassungsbeschränkten Studiengängen können bis eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bei der Universität Tübingen, Studentenabteilung, gestellt werden. Anträge auf Studienplatztausch sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sich die Tauschpartner im gleichen Fachsemester befinden (errechnet ab der Zulassung zum Studiengang) sowie eine endgültige Zulassung für einen Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes besitzen.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ihr gehören als Vorsitzender der Universitätsrektor sowie vier weitere vom Senat zu bestimmende Mitglieder an. Der Rektor kann einen Prorektor mit seiner ständigen Vertretung beauftragen.
- (2) Der Senat wählt in die Kommission zwei Professoren, die hauptamtlich an der Universität tätig sind, einen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, einen Studierenden und jeweils einen Stellvertreter. Diesem Kreis soll nach Möglichkeit ein Experte für medizinische Fragestellungen angehören.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, sie endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung von Härtefällen im Sinne von § 12 der HVVO und über die Auswahl von Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen (§ 1 Abs. 3) trifft der Rektor unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zulassungskommission.
- (5) Die Geschäftsführung der Zulassungskommission obliegt der Zentralen Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 6 Parallelstudium

Eine gleichzeitige Zulassung an der Universität Tübingen in einen weiteren Studiengang (Parallelstudium) ist unter den Einschränkungen des § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG möglich. Dazu muss dargelegt werden, dass die zeitliche Möglichkeit besteht, sich den beiden Studiengängen uneingeschränkt zu widmen und insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Zudem muss aufgrund der bisherigen Studienleistungen nachgewiesen werden, dass beide Parallelstudiengänge innerhalb ihrer jeweiligen Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können. Die Zulassung ist mit dem durch die Universität Tübingen vorgesehenen Formular und unter Vorlage der dort geforderten Unterlagen zu beantragen. Einschlägige Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 7 Zulassungsbescheid

- (1) Über den Zulassungsantrag ergeht ein Zulassungsbescheid. Eine Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang bzw. Teilstudiengang und für das angegebene Fachsemester.
- (2) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation; die Frist kann durch die Universität Tübingen, Studentenabteilung, auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Zulassungsbescheid verliert seine Wirksamkeit, wenn die Frist des Absatzes 2 nicht eingehalten wird oder wenn eine mit ihm versehene sonstige Bedingung nicht eintritt bzw. nicht eingehalten wird.

Dritter Abschnitt: Immatrikulationsverfahren

§ 8 Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist von den zugelassenen Studienbewerbern innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Universität Tübingen, Studentenabteilung, einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrages.
- (2) Bei nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen gilt als Frist zur Immatrikulation für das Wintersemester der 30. September und für das Sommersemester der 31. März.
- (3) Der Antragsteller kann sich zur Immatrikulation durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit dieser seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in Urschrift nachweist und eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Antragstellers vorlegt.
- (4) Die Immatrikulation wird grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die erforderlichen Antragsformulare werden auch im Internet bereitgestellt. Ein Ersetzen der Schriftform durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch Email oder Telefax ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers in der Studentenabteilung verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind sowie staatenlose Studienbewerber müssen ihre Immatrikulation persönlich in der Studentenabteilung beantragen. Soweit zur Aufnahme des Studiums ein Aufenthaltstitel (§ 60 Abs. 5 Ziff. 4 LHG) notwendig ist, ist dieser durch entsprechende Vorlage bei der Immatrikulation nachzuweisen.
- (5) Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantragsformular sind insbesondere beizufügen:
 - 1. der Zulassungsbescheid (Original oder amtlich beglaubigte Kopie);
 - 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie);
 - eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, bei ausländischen Staatsangehörigen mit dem Nachweis des Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt;

- 4. ein aktuelles, farbiges Passbild;
- 5. von Antragstellern, die vorher an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Zwischen-, Haupt- bzw. Abschlussprüfungen sowie die Studienbücher oder Studienzeitbescheinigungen mit Angabe der bisherigen Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester der besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel) in amtlich beglaubigter Kopie;
- eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse, mit der bescheinigt wird, ob der Studienbewerber versichert oder von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist (Meldeverordnung vom 27.03.1996 zu § 200 Abs. 2 SGB V);
- 7. eine Bescheinigung über die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen (z. B. allgemeine Studiengebühren); ein entsprechender Nachweis ist mit der Erteilung der Einzugsermächtigung im Einschreibeantrag oder dem Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Universität erbracht (§ 60 Abs. 5 Ziff. 2 LHG);
- 8. die Erklärung, dass eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht vorliegt (§ 60 Abs. 5 Ziff. 3 LHG);
- 9. die Erklärung, dass keine Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat von mindestens einem Jahr Dauer zu verbüßen ist und der Antragsteller derzeit keine Freiheitsstrafe verbüßt (§ 60 Abs. 5 Ziff. 5 und Abs. 6 Ziff. 2 LHG);
- 10. die eigene Versicherung darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, oder sonst der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
- 11. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, durch die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet wird, oder der ordnungsgemäße Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigt zu werden droht;
- 12. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber in welcher Fakultät der Bewerber wählbar und wahlberechtigt sein möchte (§ 22 Abs. 3 LHG);
- 13. bei einem Studiengangwechsel zur Festsetzung der Fachsemesterzahl eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder des Prüfungsausschusses darüber, ob und in welchem Umfang anrechnungsfähige Studienleistungen und Studienzeiten nach der einschlägigen Prüfungsordnung aus anderen Studiengängen vorliegen.
- (6) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, werden im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktorand gemäß § 38 Abs.5 LHG immatrikuliert. Die Immatrikulation ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Beizufügen sind neben den allgemeinen Unterlagen (Abs. 4 und 5) insbesondere ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums und die Annahmeerklärung der Fakultät mit der festgelegten Höchstdauer als Doktorand. Bei ausländischen Doktoranden muss zudem der entsprechende Aufenthaltstitel bzw. die Aufenthaltserlaubnis-EU vorgelegt werden. Die sonstigen allgemeinen Vorschriften zur Immatrikulation bleiben unberührt.

§ 9 Vollzug der Immatrikulation, Ausweis

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Daten der Studierenden bzw. Doktoranden im Datenverarbeitungssystem der Studentenabteilung und Aushändigung oder Übersendung des Datenkontrollblattes mit Immatrikulationsbescheinigungen. Wird die Immatrikulation vor Beginn des Semesters vorgenommen, für die sie beantragt ist, wird sie zu Beginn des Semesters wirksam, ansonsten am Tag der Erfassung.
- (2) Der Immatrikulierte erhält ein Studienbuch und zudem einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (Chipkarte). Dieser trägt in nicht veränderbarer Form ein Foto des Inhabers, Name, Matrikelnummer und laufende Ausweisnummer. Auf einem überschreibbaren Folienstreifen ist die Gültigkeitsdauer enthalten.
- (3) Das Studienbuch dient der Dokumentation des persönlichen Studienverlaufs. Für seine Führung ist der Studierende selbst verantwortlich. Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird im Studienbuch nicht bescheinigt.
- (4) Jeder Studierende erhält mit der Einschreibung eine studentische Email-Adresse vom Zentrum für Datenverarbeitung der Universität Tübingen. Es obliegt dem Studierenden, die universitären Emails regelmäßig abzufragen. Diese können offizielle Schreiben ersetzen, die bisher auf dem Postweg versandt wurden. Rechtsverbindliche Bescheide werden wie bisher auch auf dem Postweg versandt.

Vierter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung

§ 10 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

- (1) Will der Studierende das Studium über das laufende Semester hinaus fortsetzen, hat er dies gegenüber der Universität Tübingen, Studentenabteilung, fristgerecht zu erklären (Rückmeldung). Diese Erklärung und damit die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk Tübingen (Anstalt des öffentlichen Rechts), des Verwaltungskostenbeitrages (§ 12 Landeshochschulgebührengesetz LHGebG), der allgemeinen Studiengebühren gemäß §§ 3, 5 LHGebG sowie weiterer Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind (z. B. auch Universitätsbibliothek o. ä.). Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch fristgerechte Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Überweisung. Im Falle der Überweisung ist der maßgebliche Zeitpunkt der Rückmeldung der Tag, an dem die Zahlung vollständig auf dem Konto der Universität eingegangen ist.
- (2) Die Rückmeldefrist für das nachfolgende Sommersemester beginnt am 15. Januar und endet mit Ablauf des 15. Februar; für das jeweilige Wintersemester beginnt sie am 01. Juni und endet mit Ablauf des 30. Juni.
- (3) Die Studentenabteilung vollzieht die Rückmeldung, sofern die Zulassung in dem Studiengang bzw. Teilstudiengang weiterhin besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG) und fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt wurden (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG). Insbesondere ist der Vollzug der Rückmeldung auch von folgenden Erfordernissen abhängig:
 - es liegt eine aktuelle Aufenthaltsbescheinigung vor,
 - der Krankenkassenschutz ist nicht erloschen,
 - alle Auflagen einer bedingten Einschreibung sind fristgerecht erfüllt,
 - alle angeforderten Unterlagen zur Rückmeldung oder Umschreibung liegen vor.
- (4) Der Studierende erhält als Bestätigung der Fortsetzung der Immatrikulation ein entsprechendes Datenkontrollblatt mit Studienbescheinigung.

(5) Nach erfolgter Rückmeldung obliegt es dem Studierenden, die Gültigkeitsdauer seiner Chipkarte an einem Selbstbedienungsterminal zu aktualisieren.

§ 11 Änderungen des Studiengangs (Umschreibung)

- (1) Der Wechsel oder die Erweiterung des Studiengangs (Umschreibung) ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang bzw. Teilstudiengang nachweist. Gegebenenfalls erforderliche Anrechnungsbescheide, Genehmigungen und die Bestätigung einer studienfachlichen Beratung sind in schriftlicher Form vorzulegen. Die Umschreibung ist unter Verwendung des von der Studentenabteilung vorgesehenen Formulars zu beantragen. Die Regelungen zur Zulassung einschließlich der dort genannten Fristen bleiben unberührt.
- (2) Will der Studierende in einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln, muss er den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gem. § 2 Abs. 2 LHG i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG erbringen.
- (3) Die Umschreibung in ein Promotionsstudium (vgl. § 38 Abs.5 LHG) während des laufenden Semesters ist bis zu einem Monat nach Vorlesungsbeginn möglich.

§ 12 Belegung

Ein zentrales Belegungsverfahren durch die Studentenabteilung findet nicht statt. Jeder Studierende trägt dafür Sorge, dass er die Veranstaltungen seines Studienganges, die nach der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen sind, während des Studiums durch Eintragung der besuchten Lehrveranstaltungen und der Namen der für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen anhand des Vorlesungsverzeichnisses im Studienbuch dokumentiert.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende gemäß § 61 LHG aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).
- (2) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Unterschiedliche Beurlaubungsgründe erlauben grundsätzlich keine über zwei Semester hinausgehende Beurlaubung.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung soll bei der Universität Tübingen, Studentenabteilung, während der Rückmeldefrist (§ 10 Abs. 2), unter Angabe des Beurlaubungsgrundes, auf den dafür vorgesehenen Formularen und unter Vorlage der dort genannten Nachweise gestellt werden. Er ist jedoch grundsätzlich spätestens vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit eines Semesters zu stellen. Bei späterem Eintritt des Beurlaubungsgrundes ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses einzureichen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Eine Beurlaubung von Erstimmatrikulierten ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall nach Aufnahme des Studiums ein.
- (4) Wichtige Gründe zur Beurlaubung im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - 1. Studium an einer ausländischen Hochschule.

- 2. Tätigkeit im Ausland als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent; mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters in Lehramtsstudiengängen.
- Aufnahme einer praktischen T\u00e4tigkeit, die dem Studienziel dient.
 Dies ist durch entsprechende Unterlagen und eine schriftlichen Best\u00e4tigung
 des zust\u00e4ndigen Studiendekans nachzuweisen. Eine Beurlaubung ist jedoch
 nicht bei Praktika oder praktische T\u00e4tigkeiten m\u00f6glich, die Bestandteil von
 Studien- und Pr\u00fcfungsordnungen sind.
- 4. Krankheit auf Grund der keine Lehrveranstaltungen besucht werden können oder die Erbringung der zu erwarteten Studienleistungen verhindert wird. Hierüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 5. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
- 6. Pflege oder Versorgung eines Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vorliegt und für die Pflege und Versorgung keine andere Person zur Verfügung steht. Dies ist durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest oder durch eine Pflegebescheinigung aus der der Zeitraum der Betreuung hervorgeht nachzuweisen. Diese Beurlaubung ist insoweit in der Regel nur für ein Semester möglich.
- 7. Niederkunft oder bevorstehende Niederkunft. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder der Geburtsurkunde des Kindes nachzuweisen.
- 8. Betreuung und Pflege eines Kindes, sofern der Antragsteller das Kind überwiegend selbst versorgt, es im selben Haushalt lebt und für das ihm die Personensorge zusteht. Dies ist durch Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes sowie einer Meldebestätigung über den gemeinsamen Wohnsitz nachzuweisen.
- 9. Verbüßung einer Freiheitsstrafe.
- (5) Eine Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Universitätseinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen und die Einrichtungen des Rechenzentrums. Beurlaubte Studierende können an Prüfungen teilnehmen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. Prüfungen in diesem Sinne sind nicht Abschlussarbeiten (Magister-, Diplom-, Bachelor-, Masterarbeiten etc.). Die Beurlaubung wird im Studentenregister (Studentendatenbank), dem Datenkontrollblatt sowie auf den Semesterbescheinigungen vermerkt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag kann die Beurlaubung für das laufende Semester aufgehoben werden. Die Antragstellung hat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit zu erfolgen. Die beitrags- und gebührenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Exmatrikulation

(1) Für die Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen, sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt der Universität Tübingen an die Studentenabteilung zu richten. Dem Antrag im Original ist der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek beizufügen.

- (2) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Universität Tübingen. Der Datensatz des Studierenden im Studierendenregister wird entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (4) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 15 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 16 Meldepflichten

Der Universität Tübingen, Studentenabteilung, ist unverzüglich anzuzeigen:

- 1. der Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises (Chipkarte) Diese Meldung soll mittels des dafür vorgesehenen Formulars angezeigt werden.
- 2. alle Änderungen und fehlerhafte Eintragungen der auf dem Datenkontrollblatt erfassten Daten,
- 3. alle Änderungen des Namens, der Korrespondenzanschrift, jede Änderung der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung,
- 4. die Aufnahme oder Änderung einer Tätigkeit (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

§ 17 Personenbezogene Daten

Bezüglich der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten Studierender gilt § 12 LHG in Verbindung mit den landesdatenschutzgesetzlichen Vorschriften. Eine Verwendung von Daten zu anderen als in diesen gesetzlichen Vorschriften genannten Zwecken ist nur mit dem Einverständnis des betroffenen Studierenden zulässig.

Fünfter Abschnitt: Besondere Personengruppen

§ 18 Gasthörer

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazitäten können auf Antrag Personen als Gasthörer zugelassen werden, die eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen (§ 64 Abs. 1 LHG). Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis soll für das Wintersemester bis 15. Oktober und für das Sommersemester bis 15. April bei der Studentenabteilung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars und unter Vorlage der dort angegebenen Nachweise gestellt werden. Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.

(3) Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für Gasthörer der Universität Tübingen.

§ 19 Hochbegabte Schüler

Hochbegabte Schüler (§ 64 Abs. 2 LHG) können im Einzelfall berechtigt werden, an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Erlaubnis für Hochbegabte gilt nur für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und wird durch die Fakultät erteilt.

§ 20 Kontaktstudium

Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; eine Immatrikulation ist nicht vorgesehen.

Sechster Abschnitt: Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Eberhard Karls Universität in Kraft. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 02. März 1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Tübingen, Nr. 3, vom 27. März 1998) i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 19. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 5, vom 27. Mai 2004) ist außer Kraft getreten.

Tübingen, den 23.Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Juli 2008 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc. / - Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§
1 Studieninhalte und Studienziele
2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad
3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
4 Arten von Lehrveranstaltungen
5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
6 Prüfungsausschuss
7 Vorkenntnisse
8 Organisation der Lehre und des Studiums
9 Zweck der Modul-Prüfungen
10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
11 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung
12 Art und Durchführung der Zwischenprüfung
13 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
14 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
15 Mündliche Prüfungen
16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
17 Bewertung von Prüfungsleistungen
18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
19 Bestehen und Nichtbestehen
20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
22 Prüfer und Beisitzer
23 Ungültigkeit einer Prüfung
24 Bachelorarbeit
25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
26 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Übergangs-und Schlussbestimmungen

27 Einsicht in die Prüfungsakten

28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin wird in Verantwortung der Fakultät für Medizin unter Einbeziehung von Lehrimporten aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Biologie, und der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften organisiert und durchgeführt. Zur Erfüllung der im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs anfallenden Aufgaben wird eine "Kommission Molekulare Medizin" aus Hochschullehrern der Fakultät für Medizin (5 Mitglieder; stimmberechtigt), der Fakultät für Chemie und Pharmazie (2 Mitglieder, stimmberechtigt) sowie der Fakultät für Biologie (1 Mitglied, stimmberechtigt) gebildet. Diesem Ausschuss wird die Befugnis übertragen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfung notwendigen Entscheidungen zu treffen.
- (2) Die Veranstaltungen werden fakultativ in deutscher Sprache abgehalten. Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt nach einem Punktesystem, das sich an dem Leistungspunktesystem der Europäischen Kommission (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) orientiert. Betreuungsmaßnahmen der Studierenden sollen fachliche wie soziale Komponenten beinhalten.
- (3) Der Studiengang soll in- und ausländischen Studierenden mit allgemeiner Hochschulreife einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit gründlichen Kenntnisse in Fragestellungen der Molekularbiologie mit medizinischer Relevanz vermitteln und sie zu erstem eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

§ 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang setzt sich aus theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten, sogenannten Modulen, zusammen, die durch Prüfungen abgeschlossen werden. Die Module bis zur Zwischenprüfung werden als Grundmodule, die Module im 5. und 6. Semester werden als Schwerpunktmodule bezeichnet. Für die Module bis zur Zwischenprüfung werden insgesamt 120 ECTS Punkte vergeben. Diese Struktur orientiert sich nur in den Vorlesungsblöcken am üblichen Semesterrhythmus und ermöglicht in 36 Monaten den Erwerb von 180 Leistungspunkten (einschließlich der Bachelorarbeit).
- (2) Aufgrund aller bestandenen Modulprüfungen sowie des erfolgreichen Anfertigens einer Bachelorarbeit wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen. Insgesamt ist der Erwerb von bis zu 30 ECTS-Punkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen ECTS-Punkte hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren ECTS-Punkte erworben werden. Zusätzliche ECTS-Punkte werden dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt und im Diploma Supplement aufgeführt. Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen ECTS-Punkten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester. Exkursionen, Praktika und Auslandsaufenthalte sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit inklusive einem Modul Bachelorarbeit. ⁴Die Gesamtheit aller Modulprüfungen wird als Bachelorprüfung bezeichnet. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (2) ¹Der Abschluss der Bachelorarbeit ist im sechsten Semester vorgesehen.
- (3) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Ein ECTS Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Im B.Sc.-Studiengang sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. ³Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester ca. 30 Leistungspunkten. ⁴Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 8.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Für das Studium der Molekularen Medizin werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können:
- (a) Vorlesungen
- (b) Seminare
- (c) Laborpraktika
- (d) Kolloquien
- (2) ¹Lehrveranstaltungen können durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt werden. ²In einem Tutorium/Übung sollen insbesondere fachspezifische Lehrinhalte besprochen und weiterführend erläutert werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in Seminaren die Gelegenheit haben, in kleinen Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, die in den Laborpraktika erarbeiteten Kenntnisse mündlich in Form eines Vortrages und schriftlich in Form eines Laborberichts wiederzugeben.

§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

- (1) Jeder Studierende soll Laborpraktika nach § 4 (1) seiner Wahl besuchen können, ein Recht zur Teilnahme an bestimmten Laborpraktika besteht jedoch nicht.
- (2) Zur Bachelorarbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 8 genannten Modulen erworben hat.
- (3) ¹Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahres gibt.

- 1. Name des Moduls,
- 2. Inhalte und Qualifikationsziele,
- 3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
- 4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
- 5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,

²Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben:

- 6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
- 7. Häufigkeit des Angebots,
- 8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt die Kommission Molekulare Medizin. Der Vorsitzende übernimmt im Regelfall die genannten Aufgaben. ²Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich zur Erledigung übertragen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Die Kommission Molekulare Medizin achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Vorsitzende berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Die Kommission Molekulare Medizin hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder der Kommission Molekulare Medizin haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Mitglieder der Kommission Molekulare Medizin und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen der Kommission Molekulare Medizin oder ihres Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die Kommission Molekulare Medizin zu richten. ³Hilft die Kommission Molekulare Medizin dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Vorkenntnisse

Für das Bachelorstudium der Molekularen Medizin sind außer der Allgemeinen Hochschulreife ausreichende Kenntnisse der Mathematik, der Naturwissenschaften und in mindestens einer Fremdsprache nachzuweisen (siehe Zulassungssatzung).

§ 8 Organisation der Lehre und des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Molekularen Medizin als Bachelorstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten und zweiten Studienjahr ein Pflichtprogramm, welches aus den sogenannten Grundmodulen besteht. Diese Grundmodule sind gleichzeitig Pflichtmodule.

(3) ¹Die Semester 1 bis 4 umfassen nur Pflichtmodule, d. h. alle Veranstaltungen müssen besucht werden. ²Die einzelnen Module werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen. ³Der erfolgreiche Abschluss der Orientierungsprüfung ist Voraussetzung zur Zulassung in Semester 3 und 4, der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Zulassung in Semester 5 und 6. ⁴Änderungen bezüglich der Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind möglich. ⁵Für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind folgende Modulveranstaltungen vorgesehen:

Module	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	ECTS
Einführung in die Chemie	V/P/S						6
Medizinische Physik	V/P/Ü						4
Physikalische Chemie	V/S/Ü						4
Ringvorlesung Mol. Medizin	V						5
Grundlagen der Anatomie	V				Aus-		4
Human- und Molekulargenetik	V/P/S				lands- aufent-		5
Biomathematik		V/Ü			halt		4
Wissenschafts-englisch		S/Ü		S/Ü	oder		2+2
Ethik		V			odei	Bache-	3
Versuchstierkunde		V			Berufs-	lor- Arbeit 12 ECTS	3
Biochemie I+II		V/P/Ü	V/P/Ü		prakti- kum 12 ECTS		5+5
Humanphysiologie I+II		V/P/S	V/P/S				5+5
Grundlagen der Molekularbiol. I+II		V/P/S	V/P/S				5+5
Biologische Sicherheit			V				3
Biostatistik			V/Ü				3
Zellbiologie I+II			V/P/S	V/PS			5+5
Grundlagen med. Labor- Diagnostik I+II			V/P/S	V/P/S			5+4
Biometrie/Epidemiol.				V/Ü			4
Virologie				V			4
Immunologie				V/P/S			5
Patho/Neuropatho				V/P/S			4
Med. Mikrobiologie u. Hygiene				V/P			4
Präsentations-techniken		S					2
"Berufsleben"					S/Ü	S/Ü	2+2
ECTS	28	29	31	32	30	30	

(4) ¹In den Semestern 5 und 6 werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. ²Die Verteilung der Module auf die Semester kann geändert werden. ³Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen müssen 4 von 8 Veranstaltungen belegt werden:

Wahlpflichtmodule Semester 5 und 6

Module	Semester 5	Semester 6	ECTS
Strahlenbiologie/Strahlenschutz	V/P/S		8
Grundlagen d. mol Bildgebung	V/P/S		8
Bioinformatik und genetische Epidemiologie	V/P/S		8
Mikrobiologie/Parasitologie/ Virologie (Vertiefung)	V/S/S		8
Neurobiologie		V/P/S	8
Hämatologie		V/P/S	8
Klinische Chemie		V/P/S	8
Pharmakologie/Toxikologie		V/P/S	8

V = Vorlesung

P = Praktikum

S = Seminar

Studierenden soll im 5. oder 6. Semester die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts oder eines Berufspraktikums gegeben werden. Alternativ kann ein Laborpraktikum vor Ort absolviert werden.

Dieses Modul wird mit 12 ECTS bewertet. Zum Leistungsnachweis ist neben der Abgabe eines schriftlichen Protokolls ein Vortrag mit Diskussion zu halten und gegebenenfalls eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

⁵Bachelorarbeit:

Die Arbeit soll in 6 Wochen angefertigt werden. Eine Verlängerung von max. 4 Wochen kann in Ausnahmefällen gewährt werden. Themen werden von den Dozenten zu Beginn des 6. Semesters angeboten. Für jeden Studierenden müssen mindestens 2 Themen zur Auswahl stehen. Der betreuende Dozent muss einen Zweitbetreuer und -korrektor ernennen. Die Arbeit wird von beiden Betreuern bewertet, bei einer Differenz von mehr als einer Notenstufe muss ein dritter Prüfer herangezogen werden.

Das Modul Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS, das begleitende Kolloquium mit 2 ECTS bewertet.

§ 9 Zweck der Modul-Prüfungen, der Orientierungs-und der Zwischenprüfung

¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit. ³Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab.

⁴Auslandsaufenthalt/Berufspraktikum/Laborpraktikum vor Ort:

⁴Mit den Modulprüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Inhalte der einzelnen Module verstanden haben und dieses Wissen anwenden können. ⁵In allen Semestern werden ca. 30 ECTS vergeben, die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt 180. Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzten zu können. Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem studierten Studiengang die inhaltlichen Grundlagen der Molekularen Medizin, das methodische Know How und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um den Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu den einzelnen Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 11 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1)¹Die Orientierungsprüfung besteht aus 14 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der in § 8 Abs. 5 genannten Grundmodule zu erbringen sind (Semester 1 und 2).
- (2). Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn 46 von 57 ECTS-Punkten erworben wurden.
- (3). Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

§ 12 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus 17 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der in § 8 Abs. 5 genannten Grundmodule zu erbringen sind (Semester 3 und 4).
- (2). Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn 50 von 63 ECTS-Punkten erworben wurden.
- (3). Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

§ 13 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Ist sie bis Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei

Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁴ Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 14 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 - 1. mündliche Prüfungen (§ 15),
- 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 16), soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.
- (2) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen, in denen neben dem Prüfling der Prüfer und ein Beisitzer anwesend sind, soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.Sc. –Studiengangs beteiligt ist.

(3) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.Sc.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Noten in den Modulen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

```
den Grad A
bis 1,5
                                         "excellent"
von 1,6 bis 2,0
                 den Grad B
                                   =
                                         "very good"
von 2,1 bis 3,0
                 den Grad C
                                         "good"
von 3,1 bis 3,5
                 den Grad D
                                         "satisfactory"
                                   =
von 3,6 bis 4,0
                 den Grad E
                                   =
                                         "sufficient"
von 4,1 bis 5,0
                 den Grad F
                                         fail.
```

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 27 Abs.1) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0 oder besser) ist.
- (2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung dürfen nur einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. ²Alle übrigen Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit "ausreichend" (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Termin abzulegen.
- (3) Eine dritte Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 21 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang, in einem herkömmlichen Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien .
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 17 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 22 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Die Kommission Molekulare Medizin" bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Sie kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Als Prüfer bestellt werden können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gem.§ 52 Abs.1 Satz 6 LHG das Prüfungsrecht übertragen hat. ³Zum Beisitzer kann von der Kommission für Molekulare Medizin bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Bachelorfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen.
- (2) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des dritten Studienjahres gestellt.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 4 Wochen verlängert werden.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ²In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. ³Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Wer die Modulprüfungen bestanden hat und in der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" erreicht hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der einzelnen Modulprüfungen sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Medizin unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 26 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Modulprüfungen sowie der Abgabe der Bachelorarbeit (mindestens Note "ausreichend") wird der Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt: *B.Sc.*) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und der Universität versehen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler (Rektor)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil, Besonderer Teil B.1. Bachelor of Science in Economics and Business Administration, B.2. Bachelor of Science in International Business Administration sowie B.3. Bachelor of Science in International Economics

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat am 17. Juli 2008 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11, vom 04.08.2006), zuletzt geändert am 15.08.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 13, S. 331 ff.), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juli 2008 erteilt.

Artikel 1

- 1. Im Allgemeinen Teil erhält § 3 Abs. 5 Satz 2 folgende Fassung:
 - "Dies gilt insbesondere für die Sprachen Arabisch, Chinesisch, Hindi, Japanisch, Koreanisch, Persisch und Türkisch."
- 2. Im Besonderen Teil B.1. für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration erhält § 7 Abs. 6 folgende Fassung:
 - "Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten Credits je Schwerpunktmodul von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richtet sich nach den Regelungen der Partnerinstitution und ergibt sich aus der Summe der im Ausland erworbenen zuzüglich der in Tübingen erworbenen Credits. Je Schwerpunktmodul sind zwischen 15 und 30 Credits zu erbringen; die Summe der Credits aller Schwerpunktmodule beträgt insgesamt 60 Credits. Die Regelungen dieser Ordnung zu Mindestzahlen von Credits in bestimmten Schwerpunktmodulen bleiben unberührt. Credits einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung (eines Teilmoduls) können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden."

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

- 3. Im Besonderen Teil B.2. für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration erhält § 3 Abs. 5 folgende Fassung:
 - "Im Rahmen des B.Sc.-Studiengangs International Business Administration ist ein Auslandssemester i.d.R. nach der Zwischenprüfung zu absolvieren. Die Fakultät garantiert keinen Studienplatz im Ausland. Auf Antrag kann das Auslandssemester durch ein mindestens dreimonatiges Praktikum im Ausland ersetzt werden. Weist der Studierende bis zum Ende seines Studiums weder ein Auslandsstudium noch ein Auslandspraktikum nach, enthält das Zeugnis für den Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 die Nennung der Vertiefungsrichtung "Business Administration" bzw. "Business Administration and East Asian Studies".
- 4. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten Credits je Schwerpunktmodul von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richtet sich nach den Regelungen der Partnerinstitution und ergibt sich aus der Summe der im Ausland erworbenen zuzüglich der in Tübingen erworbenen Credits. Je Schwerpunktmodul sind zwischen 15 und 30 Credits zu erbringen; die Summe der Credits aller Schwerpunktmodule beträgt insgesamt 60 Credits. Die Regelungen dieser Ordnung zu Mindestzahlen von Credits in bestimmten Schwerpunktmodulen bleiben unberührt. Credits einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung (eines Teilmoduls) können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden."

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

5. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Gemäß § 3 Abs. 3 und der Wahl der Sprachmodule sowie ggf. des Schwerpunktmoduls Landeskunde Chinas / Japans / Koreas nach § 7a Abs. 1 enthält das Zeugnis für den Studiengang die Nennung der Vertiefungsrichtung "International Business Administration" oder "International Business Administration und East Asian Studies" bzw. gemäß § 3 Abs. 5 die Vertiefungsrichtung "Business Administration" oder "Business Administration and East Asian Studies".

6. Im Besonderen Teil B.3. für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics erhält § 3 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

"In den Lehrveranstaltungen der Module Sprache und Kultur sowie im Schwerpunktmodul zur weltwirtschaftlichen Region des Vertiefungsstudiums richten die Studierenden ihr Studium grundsätzlich auf eine der weltwirtschaftlichen Regionen Amerika, Ostasien, Europa, Südasien oder Vorderer Orient aus."

§ 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Daher nennt das Zeugnis für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics die Vertiefungsrichtung entweder "International Economics and American Studies" oder "International Economics and East Asian Studies" oder "International Economics and European Studies" oder "International Economics and Middle Eastern Studies" oder "International Economis and South Asian Studies"."

- 7. In § 7 Abs. 1 werden die Schwerpunktmodule zur weltwirtschaftlichen Region wie folgt gefasst:
 - "VI. Politikwissenschaft
 - VII. Geographie
 - VIII. Geschichte
 - IX. Öffentliches Recht
 - X. Landeskunde Chinas / Indiens / Japans / Koreas."

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten Credits je Schwerpunktmodul von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richtet sich nach den Regelungen der Partnerinstitution und ergibt sich aus der Summe der im Ausland erworbenen zuzüglich der in Tübingen erworbenen Credits. Je Schwerpunktmodul sind zwischen 15 und 30 Credits zu erbringen; die Summe der Credits aller Schwerpunktmodule beträgt insgesamt 67,5 Credits. Die Regelungen dieser Ordnung zu Mindestzahlen von Credits in bestimmten Schwerpunktmodulen bleiben unberührt. Credits einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung (eines Teilmoduls) können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden."

8. § 7a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Gemäß § 3 Abs. 3 richten die Studierenden im Vertiefungsstudium in den Modulen Sprache und Kultur und in den Schwerpunktmodulen zur weltwirtschaftlichen Region ihr Studium auf eine der weltwirtschaftlichen Regionen

- a) Amerika (American Studies)
- b) Ostasien (East Asian Studies)
- c) Europa (European Studies)
- d) Vorderer Orient (Middle Eastern Studies)
- e) Südasien (South Asian Studies)

aus."

Bei Satz 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

"im Fall e): "International Economics and South Asian Studies" und in den Modulen Sprache und Kultur sind Lehrveranstaltungen in der Sprache Hindi zu wählen."

§ 7a Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Diese sind entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung ebenfalls bezogen auf die weltwirtschaftliche Region Amerika, Ostasien, Europa, Südasien oder Vorderer Orient zu wählen. Für die einzelnen Vertiefungsrichtungen bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- American Studies: Politikwissenschaft, Geographie, Geschichte;
- East Asian Studies: Landeskunde Chinas, Japans, Koreas;
- European Studies: Politikwissenschaft, Geographie, Geschichte, Öffentliches Recht:
- Middle Eastern Studies: Politikwissenschaft;
- South Asian Studies: Landeskunde Indiens.

§ 7a Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Module Sprache und Kultur I und II umfassen in den Vertiefungsrichtungen East Asian Studies, Middle Eastern Studies und South Asian Studies jeweils eine Sprache, in denen keine Vorkenntnisse vorausgesetzt werden."

9. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und der Wahl der Module Sprache und Kultur sowie des Schwerpunktmoduls nach § 7a Abs. 1 und 2 enthält das Zeugnis für den Studiengang die Nennung der Vertiefungsrichtung "International Economics and American Studies" oder "International Economics and East Asian Studies" oder "International Economics and Middle Eastern Studies" oder "International Economics and South Asian Studies"."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25. Juli 2008

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Juli 2008 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge), (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 16 vom 14.12.2007, S. 409 ff.), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juli 2008 erteilt.

Artikel 1

Im Allgemeinen Teil wird folgender § 3a "Zulassung zum Masterstudiengang" eingefügt:

"Zu einem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung im konsekutiven B.A.-Hauptfach oder B.A.-Nebenfach desselben Studiengangs entsprechend den Regelungen des Besonderen Teils dieses Faches oder die Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note "gut" (2,5 und besser) absolviert hat. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang)

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 LHG und 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung vom 25. Juli 2008 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 6, S. 199 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Neuphilologische Fakultät der Universität Tübingen bietet zusammen mit dem Département d'Études Germaniques (UFR LAG/LEA) sowie den Départements de Lettres Modernes, de Littérature Comparée und de Linguistique française (UFR LACS) den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang "Interkulturelle Deutsch-Französische Studien" an".

2. Unter B. Inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs und Studienablaufs erhält der Studienplan folgende Fassung:

"1er semestre/ 1. Semester (Aix-en-Provence)

Modul 4: Sémantique contrastive / Kontrastive Semantik

2ème semestre/ 2. Semester (Aix-en-Provence)

Modul 4: Littérature/Civilisation II/ Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft II

3. Semester/ 3éme semestre (Tübingen)

Modul 4.1: Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft III/ Littérature III (6 Kreditpunkte)

Modul 4.2. Vergleichende Linguistik/ Linguistique comparative (6 Kreditpunkte)

Studienplan für den Deutsch-Französischen Studiengang an der Université de Provence (Aix-Marseille) und der Eberhard Karls Universität Tübingen

1er semestre/1. Semester (Aix-en-Provence) :	Veranstaltungstyp:	Crédits/ Leistungs- punkte
Modul 1: Transferts culturels/ interkulturelle Prozesse	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	9
Modul 2: Sprachpraxis: Version ou Thème/Übersetzung	Travaux Dirigés/Sprachprak- tische Übung:	6
Modul 3: Histoire comparée, Philosophie comparée etc./ Geschichte, Philosophie und Kultur im französisch-deutschen Vergleich	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	9
Modul 4: Sémantique contrastive/ Kontrastive Semantik	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	9
Durée totale: 97,5 h; 10 SWS ²		

2ème semestre/2. Semester (Aix-en- Provence)	Veranstaltungstyp:	Crédits/ Leistungspunkte
Modul1: Transferts culturels/ interkulturelle Prozesse II	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	6
Modul 2: Sprachpraxis: Version ou Thème/Übersetzung	Travaux Dirigés/Sprachpraktische Übung	6
Modul 3: Histoire comparée, Philosophie comparée etc./Geschichte, Philosophie und Kultur im deutsch-französischen Vergleich II	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	6
Modul 4: Littérature/Civilisation II	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	6
	Mémoire/Seminararbeit (15-20 p./S.)	3
Stage (1 mois)/Praktikum (1 Monat) in Deutschland oder Frankreich mit Bericht		3
Durée totale: 97,5 h; 10 SWS		30

_

² Bei der Berechnung der Stundenzahlen wurde berücksichtigt, dass die französischen Unterrichtsstunden 60 und die deutschen Unterrichtsstunden 45 Minuten dauern. Dans le calcul du nombre d'heures total à effectuer, on tient compte du fait qu'une heure de cours dure 60 minutes en France et 45 minutes en Allemagne.

3. Semester/3ème semestre (Tübingen) :	Veranstaltungstyp:	Crédits/ Leistungs- punkte
Modul 1: Interkulturelle Prozesse/Transferts culturels III	Vorlesung oder Seminar oder Übung/Cours Magistral	6
Modul 2: Sprachpraxis III u. IV Übersetzung/Version, Thème	Zwei sprachpraktische Übungen/Travaux Dirigés	2x4
Modul 3: Geschichte, Philosophie und Kultur im französisch-deutschen Vergleich/Histoire comparée, Philosophie comparée etc. III	Vorlesung oder Seminar/Cours Magistral:	4
Modul 4.1: Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft III/ Littérature III	Vorlesung oder Seminar/Cours Magistral	6
Modul 4.2: Vergleichende Linguistik / Linguistique comparative	Seminar oder Oberseminar oder Wiss. Übung/Cours Magistral	6
12 SWS/Durée totale 117 h		30

4. Semester/4ème semestre (Tübingen) :	
Verfassen der Examensarbeit, Prüfungen/Rédaction du Mémoire, Examens	30
	30

"

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat am 17. Juli 2008 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil, an der Eberhard Karls Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 11, S. 390 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 31. Juli 2008 erteilt.

Artikel 1

- 1. § 2 "Studiengänge" wird wie folgt gefasst:
 - "¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist das Studium und der Abschluss folgender B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengänge als konsekutive Studiengänge möglich:
 - Bachelor of Science in Economics und Business Administration
 - Bachelor of Science in International Business Administration
 - Bachelor of Science in International Economics
 - Master of Science in Accounting and Finance
 - Master of Science in General Management
 - Master of Science in International Economics and American / East Asian / European / Middle Eastern Studies
 - Master of Science in International Economics and Finance
 - M.Sc. in European Management (in Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten)
 - M.Sc. in European Economics (in Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten)."
- 2. § 3 "Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Credits" wird wie folgt gefasst:
- "(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt:
 - sechs Semester im B.Sc.-Studiengang "Bachelor of Science in Economics and Business Administration",
 - sieben Semester im B.Sc.-Studiengang "Bachelor of Science in International Business Administration",
 - sieben Semester im B.Sc.-Studiengang "Bachelor of Science in International Economics".
 - drei Semester in den M.Sc.-Studiengängen "M.Sc. in Accounting and Finance", "M.Sc. in General Management", "M.Sc. in International Economics and American / East Asian / European / Middle Eastern Studies" und "M.Sc. in International Economics and Finance",
 - vier Semester in den M.Sc.-Studiengängen "M.Sc. in European Management" und "M.Sc. in European Economics".

²Das konsekutive Studium von B.Sc.-Studiengang und M.Sc.-Studiengang nach dieser Ordnung erstreckt sich über höchstens zehn Semester. ³Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung. ⁴Im letzten Semester eines B.Sc.-Studiengangs ist der Abschluss der Bachelorarbeit, im letzten Semester eines M.Sc.-Studiengangs der Abschluss der Masterarbeit vorgesehen.

- (2) ¹Das wirtschaftswissenschaftliche Studium nach dieser Ordnung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. ³Für die Module bis zur Zwischenprüfung werden jeweils 7,5 Credits vergeben. ⁴Die Module der Bachelor- und Masterprüfung werden als Schwerpunktmodule bezeichnet und bestehen jeweils aus mehreren Teilmodulen zu je 7,5 Credits. ⁵Die Lehrveranstaltungen zu einem Modul bis zu Zwischenprüfung bzw. zu einem Teilmodul der Bachelor- oder Masterprüfung finden im selben Semester statt und haben einen Umfang von in der Regel 3 bis 6 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Credits werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen vergeben. ²Für jedes Modul bis zur Zwischenprüfung bzw. Teilmodul der Bacheloroder Masterprüfung eines Studiengangs nach dieser Ordnung werden grundsätzlich 7,5 Credits vergeben; Ausnahmen hiervon sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt. ³Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (Euorpean Credit Transfer System). ⁴Die Arbeitsbelastung ("workload") für die Studierenden beträgt daher für ein Modul bzw. Teilmodul von 7,5 Credits 183 bis 225 Arbeitsstunden und der gesamte Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Credits. ⁵Die Verteilung der Credits auf die einzelnen Module im Pflilcht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ergibt sich für jeden Studiengang aus den Besonderen Teilen dieser Ordnung.
- ¹Zum erfolgreichen Abschuss des sechssemestrigen B.Sc.-Studiengangs sind 180 Credits, zum erfolgreichen Abschluss des siebensemestrigen B.Sc.-Studiengangs 210 Credits zu erwerben. ²Zum erfolgreichen Abschluss eines dreisemestrigen M.Sc.Studiengangs sind 90 Credits zu erwerben: zum erfolgreichen Abschluss eines viersemestrigen M.Sc.-Studiengangs sind 120 Credits zu erwerben; zum erfolgreichen Abschluss des M.Sc.-Studiengangs nach dieser Ordnung sind ferner aus dem Bachlorund Masterstudium zusammen insgesamt 300 Credits nachzuweisen. ³Wurden in dem der Zulassung zum M.Sc.-Studiengang zugrunde liegenden Bachelorstudiengang weniger als 210 Credits erworben, sind über die 90 Credits nach Satz 2 hinaus in einem vorgeschalteten Semester zum Masterstudium weitere 30 Credits zu erwerben; diese Feststellung erfolgt mit der Zulassung. ⁴Dies betrifft nicht Masterstudiengänge nach dieser Ordnung, in denen 120 Credits vorgesehen sind. ⁵In diesem Fall werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser zusätzlichen 30 Credits verwendet werden, im Umfang von bis zu einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ⁶Insgesamt ist der Erwerb von zusätzlichen bis zu 30 Credits über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Credits hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Credits erworben werden. ⁷Zusätzliche Credits werdem dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt und im Diploma Supplement (vgl. § 30 Abs. 2 und § 35 Abs. 2) aufgeführt. ⁸Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Credits gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein. ⁹Alle Prüfungen dieser Ordnung können vor Ablauf einer für die Meldung festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) ¹In den Studiengängen, in denen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung Sprachkenntnisse verlangt werden, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Dies gilt insbesondere für die Sprachen Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch, Persisch und Türkisch.
- (6) ¹Ein Auslandsstudium kann für einzelne Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung vorgeschrieben werden. ²Ein freiwilliges Auslandssemester ist in allen Studiengängen nach dieser Ordnung möglich.
- (7) ¹Innerhalb des Studiums soll während der vorlesungsfreien Zeit ein dem Studienziel dienendes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abgeleistet werden. ²Die Dauer soll während des Studiums acht bis zwölf Wochen betragen und kann auf Abschnitte verteilt werden. ³In den Besonderen Teilen dieser Ordnung kann ein Praktikum vorgeschrieben werden.
- (8) ¹Auslandsaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika gelten als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß § 61 LHG."

- 3. § 8 "Fristen für das Ablegen der Prüfungen" wird wie folgt gefasst:
- (1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird dahingehend informiert, dass der Prüfling den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des dritten Semesters ablegt. ³Ist die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird dahingehend informiert, dass der Prüfling den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des sechsten Semesters ablegt. ³Ist die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit bis zum Ende des sechsten Semesters bzw. des siebten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird dahingehend informiert, dass der Prüfling den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Bachelorprüfung bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern nicht bis zum Ende des neunten Semesters bzw. bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern nicht bis zum Ende des zehnten Semesters ablegt. ³Ist die Bachelorprüfung in den in Satz 2 genannten Fristen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) ¹Die Masterprüfung ist entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit bis zum Ende des dritten Semesters bzw. des vierten Semesters des Masterstudiengangs abzulegen. ²Ist die Frist überschritten, wird dahingehend informiert, dass der Prüfling den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Masterprüfung bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern nicht bis zum Ende des sechsten Semesters bzw. bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern nicht bis zum Ende des siebten Semesters ablegt. ³Ist die Masterprüfung in den in Satz 2 genannten Fristen einschließlich etwaiger Widerholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG).

- (7) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende."
- 4. § 14 "Bewertung der Prüfungsleistungen" wird wie folgt gefasst:
- "(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde-

rungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den An-

forderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Teilmodule. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht und für die Berechnung von Gesamtnoten aus Modulnoten. ³Dabei wird jeweils am Ende der Berechnung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnoten besonders gewichtet werden.
- (3) ¹Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt von 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend.

- (4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen erhalten erfolgreiche Studierende folgende relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

(6) ¹Für die Studiengänge "M.Sc. in European Management" und "M.Sc. in European Economics" werden individuelle Notenumrechnungstabellen in den Vereinbarungen mit den Partnerhochschulen festgelegt."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Masterprüfung
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (M. Sc. - Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2008 erteilt.

II. Allgemeine Bestimmungen

§§	Seite
1 Studieninhalte und Studienziele	2
2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad	3
3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang	3
4 Arten von Lehrveranstaltungen	3
5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen	4
6 Prüfungsausschuss	4
7 Vorkenntnisse	5
8 Organisation der Lehre und des Studiums	5
9 Zweck der Prüfungen	7
0 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen	7
1 Fristen für das Ablegen von Prüfungen	7
2 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	8
3 Mündliche Prüfungen	8
4 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	9
5 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
7 Bestehen und Nichtbestehen	11
8 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11

20 Pruter und Beisitzer	12
21 Ungültigkeit einer Prüfung	12
II.Masterprüfung	
22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung	13
23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	13
24 Zulassungsverfahren	13
25 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung	14
26 Masterarbeit	. 14
27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	. 15
28 Hochschulgrad und Masterurkunde	. 16
III. Übergangs-und Schlussbestimmungen	
29 Einsicht in die Prüfungsakten	16
30 Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften ist ein internationaler, interfakultär angelegter Studiengang, der von einer Gemeinsamen Kommission im Sinne von § 15 (6) LHG organisiert wird. Die Gemeinsame Kommission umfasst Mitglieder der Universität Tübingen aus verschiedenen Instituten der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie der Fakultät für Biologie.
- (2) Eine optimale Betreuung der Studierenden wird durch ein Team von Dozenten dieses Studiengangs gewährleistet. Betreuungsmaßnahmen sollen die fachliche wie soziale Integration der Teilnehmer sicherstellen. Im Sinne der Internationalität werden die Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. Es wird eine Quote ausländischer Studierender von 50% angestrebt. Ein Punktesystem, das sich an dem Leistungspunktesystem der Europäischen Kommission (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) orientiert, ermöglicht einen Vergleich der Studienleistungen von in- und ausländischen Studiengängen und erleichtert den transnationalen Studienwechsel.
- (3) Der primär forschungsorientierte Studiengang soll in- und ausländischen Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Biotechnologie, Genetik, Medizin oder molekulare Medizin oder einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach gründliche neurowissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und sie zu einer eigenständigen Problemlösung wissenschaftlicher Fragestellungen aus dem Bereich der zellulären und molekularen Neurowissenschaft befähigen. Die theoretische Ausbildung umfasst vor allem Themen aus dem Bereich der genetischen und molekularen Grundlagen der Neurowissenschaften, daneben aber auch aus den Bereichen der Neurodegeneration und –regeneration, der Entwicklungsneurobiologie, der Neurochemie, der

Neuropharmakologie sowie der Zell- und Molekularbiologie von Neuroglia. Die praktische Ausbildung umfasst vor allem Themen aus dem Bereich moderner neurohistologischer, mikroskopischer und molekularbiologischer Techniken.

§ 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad

- (1) In dem nicht-konsekutiven Masterstudiengang wird das stark interdisziplinär ausgerichtete Fachgebiet der zellulären und molekularen Neurowissenschaften studiert. Voraussetzung für das Studium ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) Der Masterstudiengang besteht aus theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten sowie Prüfungsperioden im 1. und 2. Semester. Die Masterarbeit wird im 3. Semester erstellt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 3 Semester. ²Laborpraktika sind in das Studium integriert und sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (2) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreich absolvierten Module insgesamt 100 ECTS Leistungspunkte vergeben. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 8.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Für das Studium der zellulären und molekularen Neurowissenschaften werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:
- (a) Vorlesungen
- (b) Seminare
- (c) Tutorien
- (d) Übungen / Computer-Kurse
- (e) Journal Clubs
- (f) Laborpraktika
- (2) ¹Lehrveranstaltungen können durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt werden. ²In einem Tutorium/Übung sollen insbesondere fachspezifische Lehrinhalte besprochen und weiterführend erläutert werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in Seminaren die Gelegenheit haben, in kleinen Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, die in den Laborpraktika erarbeiteten Kenntnisse mündlich in Form eines Vortrages und schriftlich in Form eines Laborberichts wiederzugeben.

§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) ¹ Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen nach §4 (1) b bis f bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen

festgelegt werden. ²Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

- (2) Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahres gibt.
- (3) ¹Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:
 - 1. Name des Moduls,
 - 2. Inhalte und Qualifikationsziele,
 - 3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
 - 4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
 - 5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
 - die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
 - 7. Häufigkeit des Angebots,
 - 8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
 - 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 - 3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ² Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Vorkenntnisse

Für das Studium der zellulären und molekularen Neurowissenschaften sind englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Die Anforderungen im Einzelnen ergeben sich aus einer gesonderten Zulassungssatzung.

§ 8 Organisation der Lehre und des Studiums

(1) Das Studium der zellulären und molekularen Neurowissenschaften als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 70 Leistungspunkten und die Anfertigung der Masterarbeit.

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen: **V**=Vorlesung, **Ü**=Übung (einschließlich Computer-Kurse, **S**=Seminar, **P**=Praktikum, **T**=Tutorium; **J**=Journal Club.

	Themengebiet Modulbezeichnung	Art der Lehr- veranstaltung	Art der Prüfung/ Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	Leistungs- punkte
WS	Fundamentals of molecular / cellular neuroscience:				
	Mammalian neuroanatomy – Systems neuroscience Cell biology of neurons and glia Molecular biology of neurons and glia Neurophysiology Neurochemistry and neurotransmitters	V V V V	Klausur mündl. Prüfung mündl. Prüfung Klausur Klausur	1,5 0,75 0,75 1,5 1,5	2 1 1 2 2
	Neuroscience methods: Neurohistology and quantitative neuromoprphology Methods in molecular neurobiology		Klausur Klausur	1,5 0,75	2
	Applied neuroscience: • Developmental neurobiology • Genetic and molecular basis of neural diseases I	V V	Klausur Klausur	1,5 1,5	2 3
	Miscellaneous:				
	Journal club – Paper presentation Soft skills training Laboratory visits Neurocolloquium – Students meet with speakers	J T T S	Referat Anwesenheit Essays Anwesenheit	1 1,5 0,75 0,5	1 1 1 1
		·	!		Summe

20

				Summe	15
 Laboratory rotation Seminar – Methods in neuroscience research Seminar – Presentation of laboratory project 	P S S	Laborbericht Vortrag Vortrag	gesamt 400 Std. 1,5 1,5	13 1 1	
Laboratory work (elective course):					

SS	Fundamentals of molecular / cellular neuroscience:					
	Molecular and cellular basis of learning and memory Structural neurobiology	V V	Klausur Klausur	1,5 0,75	2 1	
	Neuroscience methods:					
	Model organisms in neurobiology Microscopy – Cell imaging techniques	V/S V/P	Klausur/Vortrag Klausur	1,5 1,5	2 2	
	Applied neuroscience:					
	Human neurogenetics Neuropharmacology Neuro-tissue engineering and neuroregeneration Genetic and molecular basis of neural diseases II	V V V	Klausur Klausur Klausur Klausur	1,5 1,5 1,5 1,5	2 2 2 3	
	Miscellaneous:					
	Statistics Retreat Laboratory visits Neurocolloquium – Students meet with speakers	V / Ü S P S	Aufgabenzettel Referat Essays Anwesenheit	1,5 0,75 1 0,5	1 1 1	
					Summe	20
	Laboratory work (elective course): • Laboratory rotation • Seminar – Methods in neuroscience research • Seminar – Presentation of laboratory project	P S S	Laborbericht Vortrag Vortrag	gesamt 400 Std. 1,5 1,5	13 1 1	
				,	Summe	15
WS	Experimental Master Thesis		schriftliche Masterthese	6 Monate ganztägig	30	
			- 1		Summe	30

Gesamtsumme der zu erreichenden Leistungspunkte 100

§ 9 Zweck der Prüfungen

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) ¹Die Masterprüfung ist innerhalb von 3 Semestern nach Beginn des Studiums abzulegen. ²Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht innerhalb von 3 Semestern nach Ablauf der oben festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁴ Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 - 1. mündliche Prüfungen (§ 13),
 - 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),
 - 3. Masterarbeit (§ 26)

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.Sc.–Studiengangs beteiligt ist.
- (5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.Sc.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2 = gut: eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen

liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz Mängel gerade noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Noten in den Modulen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht

ausreichend.

gut,

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,3	den Grad A	=	Excellent
von 1,4 bis 2,0	den Grad B	=	Very good
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	Good
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	Satisfactory
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	Adequate
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	Fail

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 27 Abs.1) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

³Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 werden nicht vergeben. Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0 oder besser) ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.
- (2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit "ausreichend" (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) Studienbegleitende mündliche oder schriftliche Prüfungen die nicht bestanden sind, können einmal in Form einer mündlichen Prüfung wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen und kann nur mit "ausreichend" oder "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Vorschläge des Prüflings für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen die Gemeinsame Kommission aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat (§52 Absatz 1 Satz 6 LHG). Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Masterstudiengang, Staatsexamensstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs.4 und 14 Abs.3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

II. Masterprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
- 2. die Bachelorprüfung nach einem B. Sc.-Studiengang bestanden hat.
- 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 in seinem Masterfach erfüllt,
- seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 24 Zulassungsverfahren, Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 - 2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 22, 23 genannten Voraussetzungen,
 - 4. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an

anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.
- (2) Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Laborpraktikums. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

§ 26 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) ¹Jede nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 4 Wochen verlängert werden.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Wird die Arbeit in deutscher Sprache abgefasst, so muss sie eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

- (7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,
 - 1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 - 2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 - 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 20 (2) bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen "nicht ausreichend", holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 15 Abs. 2 und 3.
- (3) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Transcript of Records). In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote alle Einzelnoten der Module sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abgabe der Masterarbeit). Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt.
- (4) ¹Die Hochschule stellt einen Diplomzusatz (Diploma Supplement DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Diplomzusatzes in deutscher Sprache ausgehändigt.

§ 28 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines "Master of Science" (abgekürzt: *M.Sc.*) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

MEDIZINISCHE FAKULTÄT FAKULTÄT FÜR CHEMIE UND PHARMAZIE FAKULTÄT FÜR BIOLOGIE

Gemeinsame Kommission "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften"

Der Senat beschließt gemäß § 15 Abs. 6 LHG die Bildung einer Gemeinsamen Kommission "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften". Der Universitätsrat hat diesem Beschluss in seiner Sitzung am 24. Juli 2007 zugestimmt.

§ 1 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

Die Gemeinsame Kommission hat folgende Aufgaben:

- 1. Durchführung und Koordination des internationalen M.Sc.-Studiengangs und Promotionsprogramms "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften",
- 2. Festlegung des Lehrangebots in diesen Studiengängen und Sicherung der Qualität des Lehrangebots,
- 3. Bildung eines Prüfungsausschusses für den M.Sc.-Abschluss und eines Promotionsausschusses für den Dr. rer. nat.- bzw. PhD-Abschluss,
- 4. Beschlussfassung über die M.Sc.-Prüfungsordnung und die Promotionsordnung für das interdisziplinäre Fachgebiet "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften".
- 5. Berufungsangelegenheiten der beteiligten Fächer, insbesondere die Bildung von Berufungskommissionen sowie Berufungsvorschläge verbleiben in der Zuständigkeit der medizinischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, bzw. der Fakultät für Biologie.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus
 - den Dekanen der medizinischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Biologie oder den von ihnen benannten Vertretern, die Professoren sein müssen.
 - hauptamtlichen Lehrenden der medizinischen Fakultät, die am Lehrangebot des M.Sc.-Studiengangs und Promotionsprogramms "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften" mitwirken;
 - hauptamtlichen Lehrenden der Fakultät für Chemie und Pharmazie, die am Lehrangebot des M.Sc.-Studiengangs und Promotionsprogramms "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften" mitwirken;
 - hauptamtlichen Lehrenden der Fakultät für Biologie, die am Lehrangebot des M.Sc.-Studiengangs und Promotionsprogramms "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften" mitwirken;

- e) jeweils einem von den Mitgliedern nach a) bis d) hinzu gewählten Professor aus der medizinischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Biologie;
- f) zwei Studierenden, die in der Regel im M.Sc.-Studiengang oder im Promotionsprogramm "Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften" eingeschrieben sind.

Die Mitglieder nach e) werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vertreter der Studierenden werden auf Vorschlag der Masterstudierenden und Doktoranden der Graduate School von der Gemeinsamen Kommission bestellt.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission ist im Turnus einer der Dekane oder der von ihm benannte Vertreter für jeweils ein Studienjahr. Der Turnus beginnt mit dem Dekan der medizinischen Fakultät.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interfakultären Zentrums für Pharmakogenomik und Arzneimittelforschung

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität am 26. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

- (1) Das Interfakultäre Zentrum für Pharmakogenomik und Arzneimittelforschung, gegründet aufgrund des Kooperationsvertrages aus dem Jahr 2004 zwischen der Robert Bosch Stiftung und der Eberhard Karls Universität Tübingen sowie dem Universitätsklinikum Tübingen AöR, ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung unter Beteiligung
 - der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen,
 - der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Tübingen und
 - des Universitätsklinikums Tübingen
 - der Robert Bosch Stiftung GmbH, zugleich handelnd für die Robert Bosch Gesellschaft für Medizinische Forschung und das Robert-Bosch-Krankenhaus

und wurde vom Universitätsrat als Forschungszentrum der Universität nach § 40 Abs. 5 LHG beschlossen.

Dem Zentrum gehören an

- das Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Medizinischen Fakultät,
- das Pharmazeutische Institut der Fakultät für Chemie und Pharmazie.
- das Dr. Margarete Fischer-Bosch-Institut für Klinische Pharmakologie und
- das Robert Bosch Krankenhaus.
- (2) Das Zentrum hat die Aufgabe, gemeinsame Forschung, Lehre, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Arzneimittelwissenschaften, Pharmakologie und Klinischen Pharmakologie zu etablieren. Schwerpunktthemen des Zentrums sind die Pharmakogenomik und die Arzneimittelforschung.

Das Zentrum soll insbesondere

- 1. gemeinsame Forschungsprojekte organisieren und durchführen,
- 2. die Wissenschaft auf den Gebieten der Entdeckung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln für Mediziner und Naturwissenschaftler vernetzen
- 3. Graduiertenkollegs gründen oder sich an ihnen beteiligen,
- 4. neue Konzepte der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung für Mediziner und Pharmazeuten auf den Gebieten der grundlagenorientierten und klinischen Pharmakologie sowie Arzneimittelforschung entwickeln,
- 5. Serviceleistungen und Beratung aus der Expertise des Zentrums für externe Partner zur Verfügung stellen sowie Kooperationen mit industriellen Partnern aufbauen.
- 6. die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums informieren.
- 7. Drittmittel einwerben

Die Forschung des Zentrums orientiert sich insbesondere an folgenden etablierten Schwerpunkten:

- Infektiologie
- Onkologie
- immunologisch-inflammatorisch bedingte Erkrankungen und
- metabolisch-vaskuläre Erkrankungen

Insbesondere soll das Ziel der gemeinsamen Forschung sein:

- 1. Finden von neuen Zielstrukturen ("targets") für therapeutische Interventionen,
- 2. Beschreibung von Wirkungen spezifischer Substanzen, die mit den Zielstrukturen interagieren auf molekularer und zellulärer Ebene sowie im intakten Organismus,
- 3. Identifikation von Kandidatengenen, die für Krankheiten prädisponieren und die als mögliche neue Zielstrukturen für Arzneimittel dienen können,
- 4. Suche nach Polymorphismen von Genen, die für die Variabilität von erwünschten und unerwünschten Wirkungen und Nebenwirkung von Arzneimitteln verantwortlich sind.
- 5. Klinische Forschung an Patienten-Kohorten mit definiertem Phänotyp zur Aufklärung der Beziehung zwischen Genotyp und Phänotyp,
- 6. Verbesserung der rationalen und individualisierten Arzneimitteltherapie

§ 2 Organisation

(1) Das Zentrum wird durch ein Leitungsgremium geführt, das aus sechs Professoren* besteht. Es handelt sich dabei um

- den Direktor des Instituts für Pharmakologie und Toxikologie der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen,
- den Leiter des Dr. Margarete-Fischer-Bosch Instituts für Klinische Pharmakologie,
- den Leiter der Pharmakologie und Toxikologie im Pharmazeutischen Institut der der Universität Tübingen.
- den Ärztlichen Direktor (oder dessen Stellvertreter) des Robert-Bosch-Krankenhauses, Stuttgart,
- den Leiter der Pharmazeutische Chemie im Pharmazeutischen Institut der Universität Tübingen und
- den Ärztlichen Direktor der Medizinischen Klinik IV des Universitätsklinikums Tübingen.
- (2) Die Leitung des Zentrums obliegt dem Sprecher des Leitungsgremiums. Der Sprecher leitet das Zentrum in Abstimmung mit den am Zentrum beteiligten Partnern.
- (3) Der Sprecher des Zentrums und sein Stellvertreter werden von dem Leitungsgremium aus seinen Reihen für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Funktion des Sprechers wird dabei einem Mitglied einer Tübinger Einrichtung nach Abs. 1 und die des Stellvertreters einem Mitglied einer in Stuttgart ansässigen Institution nach Abs. 1 übertragen. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) Das Leitungsgremium gibt dem Zentrum eine Geschäftsordnung.

(2) Das Leitungsgremium plant die an dem Zentrum einzurichtenden Forschungsschwerpunkte und entwickelt Konzepte zur Einwerbung von Drittmitteln.

^{*} Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung betreffen gleichemaßen Frauen wie Männer.

- (3) Dem Zentrum fließen von der Robert-Bosch-Stiftung und der Universität Tübingen Mittel zu, die es für seine Forschungsprojekte verwendet. Das Leitungsgremium befindet über in der Regel unter Einbeziehung externer Gutachter die Forschungsanträge, die aus den dem Zentrum zugewiesenen Mitteln finanziert werden sollen.
- (3) Näheres zu Fragen der Mitgliedschaft, der Mitgliederversammlung, zur Antragstellung für Forschungsprojekte, ihrer Begutachtung und die Mittelvergabe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Beirat

Auf Vorschlag des Leitungsgremiums, der mit dem Rektor der Universität Tübingen und der Robert Bosch Stiftung GmbH abgestimmt wird, wird ein wissenschaftlicher Beirat bestellt, der das Zentrum in Fragen der in § 1 Absatz 2 definierten Aufgaben berät.

§ 5 Mitgliederversammlung des Zentrums

- (1) Der Sprecher organisiert jährlich ein wissenschaftliches Berichtssymposium.
- (4) Im Rahmen dieses Symposiums wird eine Zentrumsversammlung abgehalten, bei der die aktuellen Themen und Organisationsfragen des Zentrums diskutiert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 4. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

B. Besondere Teile

III. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Medieninformatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. August 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht	§§
Geltung des Allgemeinen Teils	1
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums Studieninhalte und Studienziele	
II. Vermittlung der Studieninhalte Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen	
III. Organisation des Studiums und der Lehre Pflicht- und Wahlpflichtbereich	6
IV. Orientierungsprüfung Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	
V. Zwischenprüfung Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	
VI. Bachelorprüfung Fachliche Zulassungsvoraussetzungen Art und Durchführung der Fachprüfung	
VII. Schlussbestimmung Inkrafttreten	13

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil —, die Bachelorstudiengänge betreffen, sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Die Medieninformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die auf-

grund der Entwicklung neuartiger Medien mit neuartigen Schnittstellen zum Benutzer, sowie aufgrund des zunehmenden Einsatzes digitaler Informationsverarbeitung in den klassischen Medien immer mehr an Bedeutung gewinnt. ² Ziel der Medieninformatik ist dabei das Lösen von Problemen aus den Bereichen Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung digitaler Medien, sowie der Kommunikation zwischen Mensch und Maschine mit Methoden der Mathematik und Informatik.

- (2) ¹Ziel der Ausbildung in Medieninformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.
- (3) ¹Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang bereitet auf die berufliche Praxis, sowie auf ein Masterstudium im Bereich Medieninformatik, Informatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Medieninformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) ¹Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

- (1) ¹Für das Studium der Medieninformatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:
 - 1. Vorlesungen
 - 2. Übungen
 - 3. Proseminare
 - 4. Hauptseminare
 - 5. Praktika
 - 6. Kolloquien
- (2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.
- (3) ¹Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Medieninformatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind
 - Informatik (abgekürzt: Inf)
 - Mathematik (abgekürzt: Ma)
 - Medienwissenschaften (abgekürzt: MW)
 - Medieninformatik (abgekürzt: MI)
 - Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienord-

nung für jedes Semester herausgibt. ⁴Die Inhalte des Modulhandbuchs werden vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt. ⁵Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Medieninformatik sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- (1) ¹Das Studium der Medieninformatik als Bachelorfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 79 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 89 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.
- (2) ¹Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss. ²Ein Beispielstudienplan ist in Anhang I wiedergegeben.
- (3) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	1	WS	8
Informatik II	Inf	2	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	3	1	WS	8
Technische Informatik	Inf	2,3	2	SS,WS	8
Algorithmen	Inf	4	1	SS	8
Programmierprojekt	Inf	4	1	SS	8
Mathematik I	Ma	1	1	WS	8
Mathematik II	Ma	2	1	SS	8
Mathematik III	Ма	3	1	WS	8
Mathematik IV	Ма	4	1	SS	4
Bachelorarbeit					
(Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	MI	6	1	WS, SS	15
				Summe:	91

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtmodul Praktische Informatik	Inf, MI	5	1	WS	12
Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik	Inf	5	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Technische Informatik	Inf, MI	6	1	WS	8
Wahlpflichtmodul Informatik (Pr./Th./Te. Informatik)	Inf, MI	6	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Mensch-Maschine- Interaktion (HCI)	MI	1	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Medieninformatik	MI	5	1	WS, SS	4
Wahlpflichtmodul Computergraphik und Bildverarbeitung	MI	3-4	2	SS, WS	8
Wahlpflichtmodul Multimedia und Web	MI	2-3	2	WS	8
Wahlpflichtmodul Grundlagen der Medienwissenschaft	MW	1-3	2		8
Wahlpflichtmodul Medienforschung/Medienanalyse	MW	2-4	2		8
Wahlpflichtmodul Lehrredaktion	MW	3-6	1		5
Wahlpflichtmodul Praxis und Technik	MW	4-6	1		3
Wahlpflichtmodul SQ	SQ	1-6	1	WS, SS	13
				Summe:	89

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I
- Mathematik I

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorfach aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:
 - Informatik I
 - Mathematik I

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:
 - Informatik II

- Technische Informatik
- Theoretische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV
- Mensch-Maschine-Interaktion (HCI)
- Grundlagen der Medienwissenschaft

und die bestandene Orientierungsprüfung.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorfach aus neun studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:
 - Informatik II
 - Technische Informatik
 - Theoretische Informatik
 - Programmierprojekt
 - Mathematik II
 - Mathematik III
 - Mathematik IV
 - Mensch-Maschine-Interaktion (HCI)
 - Grundlagen der Medienwissenschaft

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend. ²Der

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:
 - Algorithmen
 - Wahlpflichtmodule Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und Informatik
 - · Computergraphik und Bildverarbeitung
 - Multimedia und Web
 - Wahlpflichtmodul Medieninformatik
 - Medienforschung/Medienanalyse
 - Lehrredaktion
 - · Praxis und Technik
 - Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in fol-

genden Modulen erbracht werden:

- Algorithmen
- Wahlpflichtmodule Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und Informatik
- Computergraphik und Bildverarbeitung
- Multimedia und Web
- Wahlpflichtmodul Medieninformatik
- Medienforschung/Medienanalyse
- Lehrredaktion
- Praxis und Technik
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt im Bereich der Medieninformatik zu belegen.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.
- (4) ¹Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. ²Der schriftliche Teil darf einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (5) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. ²Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Medieninformatik besitzen. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.
- (7) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Medieninformatik an. ²Die Frist bis zur Abgabe der Arbeit beträgt dann vier Kalendermonate. ³Bei Krankheit oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. ⁴Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung wird aktenkundig gemacht. ⁵Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.
- (8) ¹ Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer zu bewerten, der dem Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik angehört. ³ Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) ¹Die Gesamtnote des Bachelorfachs Medieninformatik ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Module des Bachelorstudiums und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen Kraft.

Tübingen, den 4. August 2008

Professor Prof. Dr. Bernd Engler (Rektor)

Anhang I: Beispielstudienplan Bachelor Medieninformatik

Semester		Inf		Ма	MI		MW	SQ
1	Informat (8 LP)			Mathematik I (8 LP)	Interakti	Maschine- on (HCI) _P)	Grundlagen der Medienwissenschaft (8 LP)	Wpfl
2	Informati (8 LP)			Mathematik II (8 LP)	Multimedia und Web (8 LP)		Medienforschung/ Medienanalyse (8LP)	Modul SQ (13 LP)
3	Theoretis Informa (8 LP)	tik	(8LP)	Mathematik III (8 LP)	Multimedia (8	Computergraphik und Bildverarbeitung (8 LP)	Lehrredaktion (5 LP)	Proseminar
4		Algorithm (8 LP) rammier (8 LP)	projekt	Mathematik IV (4 LP)		Computerg Bildvera (8 L	Praxis und Technik (3 LP)	
5	Wpfl Modul Pr. Inf. (12 LP)	Wpfl Modul Th. Inf. (4 LP)	Wpfl Modul Te. Inf. (8 LP)		•			Seminar
6		ahlpflModul Informatik (4LP)			WpflModul Medien-Informatik (4 LP)			
	Bachelorarbeit (15 LP)							

Veranstaltungen der jeweiligen Module

Die genannten Veranstaltungen sind nur beispielhaft aufgeführt und können von Semester zu Semester variieren. Wahlmöglichkeiten legt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Form fest.

Pflichtmodule

- Informatik I—II (je 8 LP)
 - Vorlesung Informatik I—II (je 8 LP)
- Theoretische Informatik (8 LP)
 - Vorlesung Theoretische Informatik (8 LP)
- Mathematik I—III (je 8 LP)
 - o Vorlesung Mathematik I—III (je 8 LP)
- Mathematik IV (4 LP)
 - Vorlesung Mathematik IV (4 LP)
- Technische Informatik (8 LP)
 - Vorlesung Technische Informatik I (4 LP)
 - Vorlesung Technische Informatik II (4 LP)
- Algorithmen (8 LP)
 - Vorlesung Algorithmen (8 LP)
- Programmierprojekt (8 LP)
 - Vorlesung Software Engineering(2 LP)
 - Seminar zum Programmierprojekt (6 LP)

Wahlpflichtmodule Informatik

Wahlpflichtmodul Praktische Informatik (12 LP)

- Datenbanksysteme I (4 LP)
- Softwaretechnik (4 LP)
- Betriebssysteme (4 LP)
- Neuronale Netze (4 LP)
- Genetische Algorithmen du Evolutionsstrategien (4 LP)

Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik (4 LP)

- Mathematische Logik (4 LP)
- Logiken fuer Programme und Prozesse (4 LP)
- Model Checking (4 LP)
- Ausgewaehlte Kapitel der mathematischen Logik (4 LP)
- Datenkompression (4 LP)
- Kodierungstheorie (4 LP)

Wahlpflichtmodul Technische Informatik (8 LP)

- Kommunikationsnetze (4 LP)
- Rechnerarchitektur I (4 LP)
- Robotik I (4 LP)
- Robotik II (4 LP)

Veranstaltungen für das Wahlpflichtmodul Informatik (4 LP) können aus allen drei Gebieten der Informatik gewählt werden, wie im Modulhandbuch aufgeführt.

Wahlpflichtmodule Medieninformatik

Mensch-Maschine-Interaktion (HCI) (4 LP)

- Mensch-Maschine-Interaktion (4LP)
- Softwareergonomie (4 LP)

Multimedia und Web (8 LP)

- Programmieren für das Internet (4 LP)
- Spieleprogrammierung (4 LP)
- Multimediatechnik (4 LP)
- Bildkommunikation (4 LP)

Computergraphik und Bildverarbeitung (8 LP)

- Graphische Datenverarbeitung + Praktikum I (8 LP)
- Bildverarbeitung I + Praktikum (8 LP)
- Praktikum Multimediatechnik (8 LP)

Das fünfte Wahlpflichtmodul Medieninformatik kann mit Veranstaltungen aus den obigen vier Modulen belegt werden, die dort nicht gewählt werden. Darüber hinaus können weitere Veranstaltungen gewählt werden, wie z.B.:

- Geometrische Modellierung (4 LP)
- Computer Vision (4 LP)
- Informationsvisualisierung (4 LP)
- Spielepraktikum (8 LP)

Wahlpflichtmodule Medienwissenschaft

Für die Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Medienwissenschaft kann z.B. aus folgenden Modulen gewählt werden:

Grundlagen der Medienwissenschaft (8 LP)

- Mediensysteme (4 LP)
- Medienkonvergenz/ Neue Medien (4 LP)
- Mediengeschichte (4 LP)
- Medien- und Urheberrecht (4 LP)
- Medienwissenschaftliche Theorien und Methoden (4 LP)

Forschung und Analyse (8 LP)

- Einf. in die Medienforschung und Medienanalyse (8 LP)
- Text- und bildwissenschaftliche Grundlagen (8 LP)
- Medienspez. Kommunikationsformen/ -analyse (8 LP)

Lehrredaktionen (5 LP)

- Grundkurs Print-/ Onlinemedien (5 LP)
- Grundkurs audiovisuelle Medien (5 LP)
- Grundkurs Multimediaproduktion (5 LP)
- Grundkurs Adaptive Hypermediasysteme (5 LP)

Praxis und Technik (3 LP)

- Schreibtraining (3 LP)
- Grundlagen der Online-Kommunikation (3 LP)
- Digitale Medien (3 LP)
- Projektstudium (3 LP)

Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen besteht aus einem Proseminar (4 LP), einem Seminar (4 LP) und weitere Veranstaltungen im Umfang von 5 LP, beispielsweise:

• Einführung in das Recht (3 LP)

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat am 17. Juli 2008 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Jahrgang 29, Nr. 20 vom 23. Oktober 2003), zuletzt geändert am 17.08.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 13, S. 330), beschlossen. Das Justizministerium hat sein Einvernehmen am 31. Juli 2008 erteilt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 07. August 2008 erteilt.

Artikel 1

§ 21 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 80.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Wird die Zeichenzahlbeschränkung überschritten, so erteilt das Prüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Die häusliche Arbeit ist in schriftlicher Form und als Datei abzugeben."

Artikel 2

Diese Änderung tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen. Sie gilt für alle häuslichen Arbeiten, die ab dem 1. Oktober 2008 ausgegeben werden.

Tübingen, den 07. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler Rektor